

Newsletter, 13. Mai 2011

Umweltrecht

EuGH stärkt Klagerechte der Umweltverbände – ab sofort umfassendes Verbandsklagerecht im Umweltrecht

Claudia Schoppen

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat mit Urteil vom 12. Mai 2011 (Rechtssache C-115/09) entschieden, dass die Regelungen im deutschen **Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz** (UmwRG), die Umweltverbänden nur ein eingeschränktes Klagerecht gegen umweltrelevante Projekte einräumen, **europarechtswidrig** sind. Das heißt erstens, anders als bisher können Umweltverbände ihre Klagen gegen Zulassungsentscheidungen auch auf mögliche Verstöße gegen unionsrechtliche Umweltvorschriften stützen. Zweitens können die Umweltverbände ihr Klagerecht direkt aus der europäischen Richtlinie 85/337/EWG über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Richtlinie) herleiten. Deshalb hat das EuGH-Urteil unmittelbare Auswirkungen auf laufende Klageverfahren.

Hintergrund des Verfahrens

Im Ausgangsverfahren klagt vor dem OVG Münster der Landesverband NRW des Bundes für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) gegen das Steinkohlekraftwerk der Trianel in Lünen. Der Umweltverband rügt, dass die bisher ergangenen Zulassungsentscheidungen gegen Vorschriften des Wasser- und Naturschutzrechts sowie gegen den immissionsschutzrechtlichen Vorsorgegrundsatz verstießen. Das OVG Münster ließ in der mündlichen Verhandlung im März 2009 bereits erkennen, dass ein Verstoß des Vorhabens unter anderem gegen das Naturschutzrecht, nämlich die europäische Richtlinie 92/43/EWG (Habitat-Richtlinie), wohl zu bejahen sei, da nur unzureichend die Verträglichkeit des Kraftwerks mit den in der Umgebung liegenden Fauna-Flora-Habitat-Gebieten geprüft worden sei. Das Gericht sah sich aber nicht in der Lage, über diesen und etwaige weitere Verstöße zu entscheiden. Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 UmwRG konnte ein Umweltverband seine Klage gegen behördliche Entscheidungen nämlich bislang nicht auf solche Verstöße stützen, wenn die zugrundeliegen-

den Regelungen lediglich dem Schutz der Allgemeinheit dienen und nicht dem Schutz Einzelner. Das OVG Münster sah sich deswegen veranlasst, den EuGH anzurufen, um zu klären, ob diese Beschränkung der Klagebefugnis im Einklang mit dem Europarecht steht.

In der mündlichen Verhandlung vor dem EuGH am 10. Juni 2010 wurde bereits eine unzureichende Umsetzung der europarechtlichen Vorgaben durch das UmwRG deutlich. Insbesondere die Generalanwältin am EuGH *Sharpston* kritisierte die Rechtslage in Deutschland, dass weder Verbände noch Privatpersonen Verstöße gegen Umweltvorschriften einklagen können, wenn keine Rechtsgüter Einzelner, sondern nur die Natur betroffen sind („*The fish cannot walk into court!*“). Folgerichtig gelangte sie in ihren Schlussanträgen vom 16. Dezember 2010 zu dem Ergebnis, dass Umweltverbände nach den Zielen der Aarhus-Konvention und des Europarechts derartige Verstöße entgegen der deutschen Rechtslage vor Gericht rügen dürften.

Wesentliche Inhalte der EuGH-Entscheidung

Der EuGH ist dem gefolgt. Die Vorlagefrage des OVG Münster, ob die europarechtlichen Vorgaben der deutschen Rechtslage entgegenstehen, bejahen die Luxemburger Richter. Der EuGH begründet seine Entscheidung im Ergebnis mit dem Ziel der Aarhus-Konvention, einen weiten Zugang zu Gericht zu gewähren. Demnach hätten die EU-Mitgliedstaaten kein Recht, das Klagerecht der Umweltverbände zu beschränken. Der Gerichtshof trifft diese Aussage allerdings nur für jene Vorschriften, die europäisches Umweltrecht umsetzen sowie für unmittelbar geltendes EU-Umweltrecht. Ausdrücklich stellt der EuGH fest, dass es einem Umweltverband möglich sein muss, eine Verletzung naturschutzrechtlicher Vorschriften zu rügen, die aus Art. 6 der Habitatrichtlinie hervorgegangen sind. Der EuGH hat außerdem entschieden, dass Umweltverbände sich zur Geltendmachung ihres Klagerechts unmittelbar auf die UVP-Richtlinie berufen dürfen, falls das UmwRG nicht europarechtskonform ausgelegt werden kann.

Erste Bewertung

Nach zweijähriger Pause wird das OVG Münster nun den Rechtsstreit um das Steinkohlekraftwerk in Lünen fortführen können. Aus dem Urteil des EuGH ergibt sich nämlich, dass die Klage des BUND zulässig ist. Daraus folgt allerdings nicht zwangsläufig, dass der Klage auch stattgegeben wird. Das OVG Münster wird erst noch prüfen müssen, ob die gerügten umweltrechtlichen Verstöße tatsächlich vorliegen. Trianel hat die Zeit zur Nachbesserung der FFH-Verträglichkeitsprüfung genutzt.

Da den Umweltverbänden nach Auffassung des EuGH das umfassende Klagerecht unmittelbar aus Art. 10a UVP-Richtlinie zusteht, ist auf die nun gebotene Anpassung des UmwRG nicht mehr zu warten. Umweltverbände können ab sofort mithilfe der Verbandsklage Verstöße gegen unionsrechtliche Umweltvorschriften rügen. Sie sind damit verfahrensrechtlich besser gestellt, als etwa Nachbarn von industriellen Großvorhaben, die Verstöße gegen umweltrechtliche Vorschriften nicht rügen können, wenn sie durch den Verstoß nicht in eigenen Rechten verletzt sind.

Die Verbandsklage kann im Übrigen nicht nur gegen so umstrittene Vorhaben wie Steinkohlekraftwerke erhoben werden, sondern auch gegen andere industrielle Großvorhaben und ebenso gegen

Anlagen der erneuerbaren Energien wie Windparks. Es sind nämlich alle Vorhaben betroffen, die einer UVP unterliegen.

Das erweiterte Verbandsklagerecht muss nicht zu einer Klageflut führen. Sicher ist aber, dass die Verbandsklagen mit mehr Aussicht auf Erfolg geführt werden können. Denn die Klagen können auf mehr Gründe als bisher gestützt werden. Erstmals müssen die Gerichte nun bei Klagen gegen Genehmigungen prüfen, ob alle umweltrechtlichen Vorschriften des Europarechts eingehalten werden. Da gerade im Naturschutzrecht viele Fragen noch nicht geklärt und die Anforderungen gestiegen sind, sind die Genehmigungsverfahren in dieser Hinsicht besonders fehleranfällig.

Der EuGH hat die einzuklagenden Verstöße auf unionsrechtliche Umweltvorschriften beschränkt, weshalb im Einzelnen noch offen ist, auf welche Vorschriften genau die Verbandsklage gestützt werden kann. Wasserrechtliche Vorschriften werden hierzu gehören, aber werden in Zukunft auch Verstöße gegen den immissionsschutzrechtlichen Vorsorgegrundsatz eingeklagt werden können?

Fazit: Der EuGH hat mit seiner grundsätzlichen Entscheidung der Verbandsklage endgültig zum Durchbruch verholfen. Für Genehmigungen besteht deshalb ein erhöhtes Klagerisiko und weniger Planungssicherheit für Projekte.

Verfasserin

Essen



Claudia Schoppen
Rechtsanwältin
Partnerin

claudia.schoppen@luther-lawfirm.com
Telefon +49 201 9220 0
Telefax +49 201 9220 110

Als zentraler Kontakt für allgemeine Fragen zu unserem Beratungsfeld Steuerrecht steht Ihnen Ulrich Siegemund, Telefon +49 6196 592 16364, ulrich.siegemund@luther-lawfirm.com zur Verfügung.

Copyright

Alle Texte dieses Newsletters sind urheberrechtlich geschützt. Gerne dürfen Sie Auszüge unter Nennung der Quelle nach schriftlicher Genehmigung durch uns nutzen. Hierzu bitten wir um Kontaktaufnahme.

Impressum

Verleger: Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Anna-Schneider-Steig 22, 50678 Köln, Telefon +49 221 9937 0, Telefax +49 221 9937 110, contact@luther-lawfirm.com.

V.i.S.d.P.: Claudia, Schoppen, Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Gildehofstraße 1, 45127 Essen, Telefon +49 201 9220 0, Telefax +49 201 9220 110, claudia.schoppen@luther-lawfirm.com

Haftungsausschluss

Obgleich dieser Newsletter sorgfältig erstellt wurde, wird keine Haftung für Fehler oder Auslassungen übernommen. Die Informationen dieses Newsletters stellen keinen anwaltlichen oder steuerlichen Rechtsrat dar und ersetzen keine auf den Einzelfall bezogene anwaltliche oder steuerliche Beratung. Hierfür stehen unsere Ansprechpartner an den einzelnen Standorten zur Verfügung.

Falls Sie künftig diesen Newsletter der Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH nicht mehr erhalten möchten, senden Sie bitte eine E-Mail mit dem Stichwort „Newsletter Umweltrecht“ an unsubscribe@luther-lawfirm.com.



Unsere Büros in Deutschland

Berlin

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Friedrichstraße 140
10117 Berlin
Telefon +49 30 52133 0
berlin@luther-lawfirm.com

Dresden

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Radeberger Straße 1
01099 Dresden
Telefon +49 351 2096 0
dresden@luther-lawfirm.com

Düsseldorf

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Graf-Adolf-Platz 15
40213 Düsseldorf
Telefon +49 211 5660 0
dusseldorf@luther-lawfirm.com

Eschborn/Frankfurt a. M.

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Mergenthalerallee 10-12
65760 Eschborn / Frankfurt a.M.
Telefon +49 6196 592 0
frankfurt@luther-lawfirm.com

Essen

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Gildehofstraße 1
45127 Essen
Telefon +49 201 9220 0
essen@luther-lawfirm.com

Hamburg

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Gänsemarkt 45
20354 Hamburg
Telefon +49 40 18067 0
hamburg@luther-lawfirm.com

Hannover

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Sophienstraße 5
30159 Hannover
Telefon +49 511 5458 0
hanover@luther-lawfirm.com

Köln

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Anna-Schneider-Steig 22
50678 Köln
Telefon +49 221 9937 0
cologne@luther-lawfirm.com

Leipzig

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Grimmaische Straße 25
04109 Leipzig
Telefon +49 341 5299 0
leipzig@luther-lawfirm.com

Mannheim

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Theodor-Heuss-Anlage 2
68165 Mannheim
Telefon +49 621 9780 0
mannheim@luther-lawfirm.com

München

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Karlstraße 10-12
80333 München
Telefon +49 89 23714 0
munich@luther-lawfirm.com

Stuttgart

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Augustenstraße 7
70178 Stuttgart
Telefon +49 711 9338 0
stuttgart@luther-lawfirm.com

Unsere Auslandsbüros

Brüssel

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Avenue Louise 240
1050 Brüssel
Telefon +32 2 6277 760
brussels@luther-lawfirm.com

Budapest

Gobert, Fest & Partners Attorneys at Law
Széchenyi István tér 7-8
1051 Budapest
Telefon +36 1 270 9900
budapest@luther-lawfirm.com

Istanbul

Luther Karasek Köksal Consulting A.S.
Sun Plaza
Bilim Sokak No. 5, 12th Floor
Maslak-Sisli
34398 Istanbul
Telefon +90 212 276 9820
mkoksal@lkk-legal.com

Luxemburg

Luther
3, rue Goethe
1637 Luxembourg
Telefon +352 27484-1
luxembourg@luther-lawfirm.com

Shanghai

Luther Attorneys
21/F ONE LUJIAZUI
68 Yincheng Middle Road
Pudong New Area, Shanghai
P.R. China
Shanghai 200121
Telefon +86 21 5010 6580
shanghai@cn.luther-lawfirm.com

Singapur

Luther LLP
4 Battery Road
#25-01 Bank of China Building
Singapur 049908
Telefon +65 6408 8000
singapore@luther-lawfirm.com

Ihren lokalen Ansprechpartner finden Sie auf unserer Homepage unter www.luther-lawfirm.com.

Die Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH berät in allen Bereichen des Wirtschaftsrechts. Zu den Mandanten zählen mittelständische und große Unternehmen sowie die öffentliche Hand. Luther ist das deutsche Mitglied von Taxand, einem weltweiten Zusammenschluss unabhängiger Steuerberatungsgesellschaften.

Berlin, Dresden, Düsseldorf, Eschborn/Frankfurt a. M., Essen, Hamburg, Hannover, Köln, Leipzig, Mannheim, München, Stuttgart | Brüssel, Budapest, Istanbul, Luxemburg, Shanghai, Singapur